



An alle Gemeinden des Kantons Zürich

14. November 2014

Prämienübernahmen und Prämienverbilligung durch die Gemeinden: Abrechnung 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 23 der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) erstellen die Gemeinden die Abrechnungen über die ausgerichteten Prämienübernahmen an Sozialhilfebeziehende. Die Meldung der Prämienverbilligung im Bereich der Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV nach § 25 der VEG KVG erfolgt über die ZLEL-Applikation. Dabei beschränkt sich die Meldung auf die durch die Gemeinde ausbezahlten Leistungen nach altem Recht (d.h. Leistungen für 2013 oder früher). Für Gemeinden, welche die ZUSO-Applikation verwenden, sind jedoch sämtliche Prämienverbilligungsanteile über ZLEL zu melden.

In der Beilage erhalten Sie die zu verwendenden Abrechnungs- und Statistikformulare sowie einen Leitfaden pro Bereich. Gemeinden, die mit der ZUSO-Applikation arbeiten, erhalten eine abgeänderte Version des Leitfadens.

1. Unterlagen für die Abrechnung 2014 und die Statistiken

Im Bereich der **Zusatzleistungen** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">Die Meldung der Prämienverbilligung 2014 im Rahmen der Ergänzungsleistungen nach altem Recht erfolgt über die ZLEL-Applikation. <i>ZUSO-Gemeinden melden sämtliche Durchschnittsprämien weiterhin über die Applikation ZLEL</i>Die Meldung der Prämienverbilligung 2014 im Rahmen der Beihilfe nach altem Recht erfolgt über die Applikation ZLEL.	Die Gemeinde verteilt intern den Leitfaden wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Leiter/in der Zusatzleistungen
Statistik	Wurden Prämienverbilligungsanteile über ZLEL gemeldet, sind die dazugehörigen Statistiken auch über die ZLEL-Applikation zu erfassen: <ul style="list-style-type: none">Die Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2014Die Erhebung der Anzahl Zusatzleistungsbezüger/innen nach Alter und Geschlecht 2014.	<ul style="list-style-type: none">Sozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2014 Prämienverbilligung für Zusatzleistungsbezüger/innen.Kontenplan	



Im Bereich der **Sozialhilfe** erhalten Sie folgende Unterlagen

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2014 für Sozialhilfeempfänger/innen. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2013 bereits eingetragen worden ist.	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Fürsorgesekretär/inSozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Statistik	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2014Formular zur Erhebung der Anzahl Sozialhilfebezüger/innen nach Alter und Geschlecht 2014	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2014 Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger/innenKontenplan	

Im Bereich der **Verlustscheine** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Meldung der Erlöse 2014 aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2013 bereits eingetragen worden ist.	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Verantwortliche Person für VerlustscheineSozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2014 der Erlöse aus der Bewirtschaftung von VerlustscheinenKontenplan	

Hilfsdatei für kleinere Gemeinden bei der Abrechnung und Statistik

Für die Gemeinden, welche über keine EDV-Applikation zur Abrechnung und zur Statistik-erstellung verfügen, bietet die Gesundheitsdirektion auf ihrer Homepage auf der verdeckten Seite <http://www.gd.zh.ch/gemeinden> (Benutzername: zh_gdsec ; Kennwort: Y1ct4q5t) eine Excel-Hilfsdatei zum Herunterladen an.



Termine für die Abrechnung und die Statistiken:

Prämienverbilligung im Rahmen der Zusatzleistungen *	12. Dezember 2014
Prämienübernahme für Sozialhilfe bzw. für Verlustscheine	28. Februar 2015

* über die ZLEL-Applikation

Sämtliche Papierformulare müssen der **Gesundheitsdirektion, Herrn J. Mingot, Abteilung Controlling & Logistik, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich**, eingereicht werden.

In den Abrechnungen und Statistiken müssen die anlässlich der internen Kontrolle festgestellten Fehler bereits behoben sein, dies noch im Rechnungsjahr 2014. Die Gemeinden müssen deshalb genügend Zeit zur Berichtigung der bei der internen Kontrolle festgestellten Fehler vorsehen. Das Selbstaudit-Programm zwecks der internen Kontrolle wird ab Ende November 2014 auf folgender Internet-Seite: www.gd.zh.ch/gemeinden (Benutzername: zh_gdsec; Kennwort:Y1ct4q5t) abrufbar sein.

2. Aktenaufbewahrung

Um Nachkontrollen der Abrechnungen bzw. der Revision zu ermöglichen, müssen alle Akten in Bezug auf die erbrachten Leistungen (Detaillisten, Policen usw.) mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Massnahme ist kongruent mit der erforderlichen Bestätigung der Revisoren im Revisionsbericht, wonach die Revisionsunterlagen während drei Jahren aufbewahrt werden.

3. Revision

3.1. Mindestinhalt des Revisionsberichtes

Die Vorgaben zum Mindestinhalt des Revisionsberichts, die zu verwendende Beilage 1 sowie das Prüfprogramm werden wie letztes Jahr **bis Ende Dezember 2014** auf folgender verdeckten Adresse zur Verfügung stellen: www.gd.zh.ch/gemeinden (Benutzername: zh_gdsec; Kennwort:Y1ct4q5t).

3.2. Revisionsqualität

Die Bundesstelle hat die Gesundheitsdirektion angewiesen, sie über die einzelnen Unzulänglichkeiten bei der Revision zu orientieren. In diesem Zusammenhang werden im Revisionsbericht enthaltene Vorbehalte bezüglich der Qualität der Revision zu einer Nachkontrolle auf Kosten der Gemeinde bzw. zu einer Zahlungsverzögerung führen.

3.3. Revision durch die Rechnungsprüfungskommission

Bei der Revision der Abrechnung der Prämienübernahmen handelt es sich um eine finanztechnische Revision. In der Folge darf die Rechnungsprüfungskommission die Revision der Abrechnung nur vornehmen, wenn sie über die entsprechende Fachkunde verfügt und unabhängig ist (gemäss §§ 34 – 35a der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26.09.1984). Da für die Revision auch viel Wissen und Erfahrungen in den geprüften Fachbereichen benötigt werden, empfehlen wir, die Abrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.



3.4. Termin für den Revisionsbericht: Ende April 2015

Wie letztes Jahr empfehlen wir den Gemeinden, den Revisionsbericht soweit möglich bereits Ende April 2015 der Gesundheitsdirektion einzureichen. Denn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Berichtigung der vom technischen Kontrollorgan bzw. von der RPK beanstandeten Abrechnungen oder Statistiken relativ viel Zeit beansprucht. Die beauftragte Revisionsstelle kann jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Gesuch zur Fristverlängerung beantragen. Das Gesuch muss begründet und bei der Gesundheitsdirektion bis Ende April 2015 eingetroffen sein.

Freundliche Grüsse

Markus König

Beilagen: erwähnt

Kopien an:

- Sozialamt des Kantons Zürich
- Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Finanzkontrolle des Kantons Zürich
- Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA ZH)